

1. BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽¹⁾**Diplom Kinder- und Jugendlichenpflege**⁽¹⁾ In der Originalsprache.2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ⁽²⁾**Diploma Paediatric Nursing**⁽²⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Pflege und Betreuung bei körperlichen und psychischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter; Pflege und Ernährung von Neugeborenen und Säuglingen; Pflege und Betreuung behinderter, schwerkranker und sterbender Kinder und Jugendlicher; pflegerische Mitwirkung an der Förderung der Gesundheit und der Verhütung von Krankheiten im Kindes- und Jugendalter; pflegerische Mitwirkung an der Rehabilitation bei Kindern und Jugendlichen

a) Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich

- Erhebung der Pflegebedürfnisse und des Grades der Pflegeabhängigkeit des/der Patienten/in oder Klienten/in sowie Feststellung und Beurteilung der zur Deckung dieser Bedürfnisse zur Verfügung stehenden Ressourcen (Pflegeanamnese)
- Feststellung der Pflegebedürfnisse (Pflegediagnose)
- Planung der Pflege, Festlegung von pflegerischen Zielen und Entscheidung über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung)
- Durchführung der Pflegemaßnahmen
- Auswertung der Resultate der Pflegemaßnahmen (Pflegeevaluation)
- Information über Krankheitsvorbeugung und Anwendung von gesundheitsfördernden Maßnahmen; psychosoziale Betreuung
- Dokumentation des Pflegeprozesses; Organisation der Pflege
- Anleitung und Überwachung des Hilfspersonals; Anleitung und Begleitung der Schüler/innen im Rahmen der Ausbildung
- Mitwirkung an der Pflegeforschung
- Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht

b) Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich

Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung wie Verabreichung von Arzneimitteln, Vorbereitung und Verabreichung von Injektionen, Blutentnahme aus der Vene und aus den Kapillaren u.a.

c) Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich

Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit; Vorbereitung der Patienten oder pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen auf die Entlassung aus einer Krankenanstalt oder Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, und Hilfestellung bei der Weiterbetreuung; Gesundheitsberatung; Beratung und Sorge für die Betreuung während und nach einer physischen oder psychischen Erkrankung

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ABSCHLUSSZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND ⁽³⁾

Insbesondere Krankenanstalten, Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten, der Nachsorge, der Behindertenbetreuung oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten, ärztliche Ordinationen, Hauskrankenpflege und freie Praxis.

Selbständige Ausübung reglementierter Berufe:

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind nach Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 36 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz zur freiberuflichen Ausübung berechtigt.

⁽³⁾ Falls gegeben.**(*) Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass).

Jeder Bereich dieser Erläuterungsvorlage, der von den ausstellenden Behörden als nicht relevant betrachtet wird, kann unbeantwortet bleiben.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu> und www.europass.at

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle <ul style="list-style-type: none"> Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege Adresse siehe Diplom	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses ISCED 454 oder 453 Diplom im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG, Artikel 11 lit. c) ii)	Bewertungsskala / Bestehensregeln <u>Theoretische Ausbildung:</u> sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); genügend (4); nicht genügend (5) <u>Praktische Ausbildung:</u> ausgezeichnet bestanden; gut bestanden; bestanden; nicht bestanden <u>Gesamtbeurteilung der Diplom- bzw. Abschlussprüfung:</u> mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden; mit gutem Erfolg bestanden; (mit Erfolg) bestanden; nicht bestanden
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Zugang zu Sonderausbildungen, zur Berufsreifeprüfung, zu Universitätslehrgängen, zum Studium der Pflegewissenschaften nach Ablegung der Reifeprüfung, zu den Ausbildungen in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten und für Hebammen	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, i.d.g.F. Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999 Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung, BGBl. II Nr. 452/2005	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ABSCHLUSSZEUGNISSES

<ul style="list-style-type: none"> Spezielle Grundausbildung an einer Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege nach einer Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder einer speziellen Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung Verkürzte Ausbildung für Pflegehelfer und für Hebammen an einer Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung
Zusätzliche Informationen Zugang: Spezielle Grundausbildung: Körperliche und geistige Eignung; Vertrauenswürdigkeit; erfolgreiche Absolvierung von 10 Schulstufen; Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch eine Aufnahmekommission. Sonderausbildung: Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege; Aufnahmegespräch oder Aufnahmetest. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Rechtsträger, der die Sonderausbildung veranstaltet, im Einvernehmen mit der Leitung der Sonderausbildung. Ausbildungsdauer: Spezielle Grundausbildung: 3 Jahre (4600 Stunden); Sonderausbildung: 1 Jahr (1600 Stunden) Theoretische Ausbildung: Spezielle Grundausbildung: 2000 Stunden; Sonderausbildung: 600 Stunden <u>Unterrichtsfächer der speziellen Grundausbildung:</u> Berufsethik und Berufskunde der Gesundheits- und Krankenpflege; Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung; Gesundheits- und Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen; Pflege von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen; Palliativpflege; Hauskrankenpflege bei Kindern und Jugendlichen; Hygiene und Infektionslehre; Ernährung, Kranken- und Diätetik; Biologie, Anatomie, Physiologie; Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnose und Therapie einschließlich komplementärmedizinische Methoden bei Kindern und Jugendlichen; Neonatologie; Pharmakologie; Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz; Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung im Rahmen der Pflege, Arbeitsmedizin; Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit; Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene; Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining; Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, Organisationslehre; Elektronische Datenverarbeitung, fachspezifische Informatik, Statistik und Dokumentation; Berufsspezifische Rechtsgrundlagen; Fachspezifisches Englisch Praktische Ausbildung: Spezielle Grundausbildung: 2480 Stunden; Sonderausbildung: 1000 Stunden an Fachabteilungen einer Krankenanstalt und extramuralen Einrichtungen. Schulautonomer Bereich: Spezielle Grundausbildung: 120 Stunden theoretische oder praktische Ausbildung nach Wahl der Schule Bildungsziele: <ul style="list-style-type: none"> Befähigung zur Übernahme und Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die in das Berufsbild fallen Vermittlung einer geistigen Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen und eines verantwortungsbewussten, selbständigen und humanen Umganges mit gesunden, behinderten, kranken und sterbenden Menschen Vermittlung von Kenntnissen und der Anwendung von Methoden zur Erhaltung des eigenen Gesundheitspotentials Ausrichtung der Pflege nach einer wissenschaftlich anerkannten Pflegelehre Vermittlung von Kenntnissen für die Planung, Ausführung, Dokumentation und Evaluierung einer optimalen Pflege Förderung kreativer Arbeit, Kommunikation und Kooperation Weitere Informationen: (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter: http://www.zeugnisinfo.at und http://www.bildungssystem.at Nationales Europasszentrum: europass@oead.at Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien; Tel. + 43 1 53408-684 oder 685